

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 14. März 1908

No. 6.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Verbot der Jagd auf Elefanten im Bezirk Lindi. — Allerhöchste Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschliesslich Kiautschou, vom 15. Juni 1906. — Bekanntmachung betr. Ernennung von Bezirksratsmitgliedern im Kommunalverband Tanga. — Bekanntmachung betr. Verzichtleistung auf Berggerechtsame. — Personlnachrichten.

## Bekanntmachung.

Auf Grund von § 1 der Jagd-schutzverordnung vom 1. 6. 03 wird die Jagd auf Elefanten innerhalb des nachstehend näher bezeichneten Gebiets im Bezirk Lindi bis auf weiteres für jedermann verboten.

Das Gebiet wird begrenzt wie folgt:

Im Westen vom Sassawarafluss

Im Süden vom Rovuma

Im Osten vom Mtesifluss, dessen Arm Makomtschira, den Nebenflüssen des Lukuledi Nangamba und Nambasi, der Routenaufnahme durch Lieder März 1894 vom Lukuledi bis Ihulu und dem Ngandifluss

Im Norden durch den Mbeakuru bis zu seinen Quellen und von hier die Grenze nach dem Ssongebeirk bis zu den Quellen des Ssassawara.

Zu widerhandlungen werden nach § 14 der Jagd-schutzverordnung gemäss Abänderungsbestimmung vom 15. 3. 05 bestraft.

Daressalam, den 5. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld.

J.-No. 3079/08. VIII.

## Allerhöchste Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschliesslich Kiautschou.

Vom 15. Juni 1906. \*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen, etc. etc., verordnen auf Grund des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten in den Schutzgebieten

\*) Anmerkung. Die Verordnung ist u. a. im Deutschen Kolonialblatt Nr. 17/1906 veröffentlicht.

des Deutschen Reiches zu errichten und zu betreiben, steht ausschliesslich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§. 2.

Die Ausübung des im §. 1 bezeichneten Rechtes kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer oder Gemeinden verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, dass die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§. 3.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind ausser Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§. 4.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des §. 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§. 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemässheit des §. 2, Absatz 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§. 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen In-siegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1906.

gez. Wilhelm.

I. R.

(St. d. St.)

ggez. Fürst von Bülow.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 2, Absatz 1 der vorstehend abgedruckten Allerhöchsten Verordnung wird nach Ermächtigung durch das Reichs-Postamt und mit Zustimmung des Kaiserlichen Gouverneurs die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Privat-Telegraphenanlagen — mit Ausschluss von Funkentelegraphenanlagen — innerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets unter dem Vorbehalt des Widerrufs hiermit allgemein erteilt, sofern es sich handelt

- a) um Telegraphenanlagen innerhalb eines und desselben Gebäudes,
- b) um Telegraphenanlagen zwischen mehreren innerhalb der Grenzen eines Grundstücks liegenden Gebäuden, deren keines von dem anderen über 500 m in der Luftlinie entfernt ist. — Als einheitliches Grundstück ist hierbei ein Abschnitt der Erdoberfläche anzusehen, der in sich zusammenhängt, nicht durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer getrennt ist und demselben Eigentümer gehört.

Daressalam, den 3. Februar 1908.

Kaiserliches Postamt.  
Roth e.

Obige Bekanntmachung des Kaiserlichen Postamtes in Daressalam wird den Dienststellen hiermit zur Kenntnis gebracht.

Die im Schlusssatz des § 2 der Kaiserlichen Verordnung angeordnete Kontrolle haben die Bezirksämter, Residenturen und Militärstationen innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke auszuüben.

Daressalam, den 9. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
von Winterfeld.

J.-No. 2434. I.

## Bekanntmachung.

Durch Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk Tanga sind aus dem Bezirksrate des dortigen Kommunalverbandes ausgeschieden:

- 1) das Mitglied Plantagendirektor von Katte — Kigombe,
- 2) das stellvertretende Mitglied Kaufmann Besser — Tanga.

An ihrer Stelle sind auf Grund des § 1 der Verordnung vom 29. März 1901 betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika ernannt worden:

- 1) zum Mitgliede: der Rektor Blank — Tanga,
- 2) zu stellvertretenden Mitgliedern: der Pflan-

zungsleiter Schmidt — Bulwa und der Kaufmann Paulsen — Tanga.

Daressalam, den 12. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
In Vertretung  
von Winterfeld.

J.-No. 3692. I. N.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende A. Ollmann in Mgera hat auf alle Rechte an seinen Bergbaufeldern Gott mit uns, Mecklenburg und Liesing verziehtet.

Es wird deshalb das Verfahren wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums des p. Ollmann an den vorbezeichneten Bergbaufeldern eingeleitet.

Jeder dinglich Berechtigte ist befugt binnen spätestens sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses die Zwangsversteigerung der Bergwerke zu beantragen.

Daressalam, den 12. März 1908.

Kaiserliche Bergbehörde  
Beckler

J. No: 3850.

## Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Seine Majestät der Kaiser haben Allernächtigst geruht dem Bezirksamtman Zache für die Dauer seiner Verwendung im Kolonialdienst den Charakter als „Kaiserlicher Regierungsrat“ und dem Kalkulationsvorstand, Rechnungsrat Liedtke und dem Vorstand des Zentralmagazins Cohrs den Königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

Der durch Verfügung des Kommandos der Schutztruppe zum Führer der 7. Kompagnie bestimmte Oberleutnant Gudowius ist zugleich zum Vertreter des Residenten für Bukoba ernannt worden.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub bzw. neu in Tanga Zollamts-Assistent II. Kl. Baron am 31. I. 08. und Laboratoriumsgehilfe Pauly am 6. Februar 1908.

Abgereist mit Heimatsurlaub: mit R. P. D. „Feldmarschall“ am 8. März 1908: ab Daressalam Bauleiter Jos. Müller; mit demselben Damfer am 9. März 1908 ab Tanga: Reg.-Baumeister Walther, Wegebautechniker Keller, Kanzlei-Gehilfe Erich Müller, sowie am gleichen Tage ab Kilindini: Regierungsrat Methner und Kanzlist Binding.

Eingestellt: Die Kanzlei-Gehilfen Siegert am 4. März 08. bei der Flottille und Schuster am 9. März 08. beim Gouvernements-Krankenhaus hier.

Ausgeschieden: Kanzlei-Gehilfe Paul Wolff mit dem 31. Juli 1907, Vorstand Schenk mit dem 31. Dezember 1907, kom. Sekretär Wilbois mit dem 14. Februar 1908 und Kanzlei-Gehilfe Beeger mit dem 3. März 1908.